

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom 27.11.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel in der Fassung des 2. Nachtrages vom 29.06.2012 -in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif nach § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom
-gültig für Inanspruchnahmen nach § 1 ab dem Tage des Inkrafttretens-

1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes und Pflege der Grabfläche bei Rasengräbern/anonymen Grabflächen durch die Stadt
1.1 Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)		
1.1.1 Sarggrabstätte -für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr-	1.281 EUR	2.127 EUR
1.1.2 Sarggrabstätte -für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr- (Ruhezeit 15 Jahre)	384 EUR	638 EUR
1.1.3 Urnenerdgrabstätte	284 EUR	576 EUR
1.1.4 anonyme Urnenerdgrabstätte		435 EUR
1.2 Wahlgrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre)		
1.2.1 Sarggrabstätte	1.537 EUR	2.552 EUR
1.2.2 Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.1 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.1	1/30 der Gebühr nach 1.2.1

1.2.3.1	Urnenerdgrabstätte	341 EUR	692 EUR
1.2.3.2	"Baum"-Urnenerdgrabstätte um den Wurzelbereich der von der Stadt zu diesem Zweck bestimmten Bäume		761 EUR
1.2.4	Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.3 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.3	1/30 der Gebühr nach 1.2.3
1.2.5	Urnenkammer -in einer Urnenwand oder auf einer Urnenstele-	1.461 EUR	
1.2.6	Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.5 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.5	

2. Bestattungsgebühren

		Gebühr
2.1	Sargbestattung	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	471 EUR
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	164 EUR
2.2	Urnenbestattung	
2.2.1	Urnenerdbestattung	192 EUR
2.2.2	anonyme Urnenerdbestattung (auf einheitlicher Urnenflur ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen)	166 EUR
2.2.3	Urnenkammer/Urnenstele	182 EUR

Mit der Gebühr nach Ziffer 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1 werden die Aushebung des Grabes, die Abräumung des Grabhügels und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.2 werden die Aushebung des Grabes und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.3 werden die Öffnung, die Reinigung und der Wiederverschluss der Urnenkammer abgegolten.

3. Gebühren für Um-, Ein- und Ausbettungen

3.1	Umbettung auf dem städtischen Friedhof	
3.1.1	Sargbestattung (Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr)	942 EUR
3.1.2	Sargbestattung (Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	328 EUR
3.1.3	Urnenerdbestattung	384 EUR
3.1.4	Urnenkammer/Urnenstele	364 EUR

3.2	Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	
	Bei Einbettungen nach Überführung von einem anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

3.3	Ausbettung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	
	Bei Ausbettungen zur Überführung auf einen anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

4. Gebühren für Nebenleistungen / sonstige Leistungen

4.1	Benutzung der Trauerhalle (inklusive Nutzung der zur Ausschmückung der Trauerhalle zur Verfügung stehenden Bepflanzung und sonstigen Gegenstände)	209 EUR
4.2	Benutzung der Orgel	10 EUR
4.3	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	45 EUR
4.4	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	50 EUR
4.5	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Urnenerdgrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	30 EUR

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckter, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 26. November 2015 beschlossener 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 27.11.2015
Der Bürgermeister

Winkelmann